



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0288/2010 der SPD-Stadtratsfraktion betr. Außenwerbung der Mainzer Museen (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welchen Vorgaben des Denkmalschutzes unterliegen die einzelnen Museen bei der Anbringung von Außenwerbung?

Sofern die Gebäude der Museen Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind oder sich innerhalb einer geschützten Denkmalzone befinden, ist gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für die Anbringung von Außenwerbung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Größe, Art und Anbringungsort der Außenwerbung sind von der jeweiligen baulichen Gestalt des Kulturdenkmals abhängig und im Einzelfall mit der unteren Denkmalschutzbehörde und nach § 13 Abs. 4 DSchG im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, abzustimmen.

2. Ist es den Museen möglich, an ihren Gebäuden oder an anderer Stelle mit großflächigen Spannbändern bzw. Großtransparenten im Luftraum für ihre eigenen Ausstellungen und Veranstaltungen zu werben?

Wenn nein, gab es in der Vergangenheit zeitlich befristete Ausnahmen? Aus welchem Anlass fanden diese statt?

Hier sind denkmalschutzrechtliche und bauordnungsrechtliche Regelungen zu beachten:

Für die Anbringung von großflächigen Spannbändern und Großtransparenten in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG erforderlich. Es ist im Einzelnen zu prüfen, ob durch die geplante Maßnahme das Erscheinungsbild des Gebäudes dauerhaft beeinträchtigt wird oder ob nach § 13 Abs. 1 DSchG dem Vorhaben keine Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen. Bei der Beurteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit spielt auch der zeitliche Umfang der geplanten Werbemaßnahmen eine Rolle.

Werbeanlagen ab einer Größe von 1 m² Fläche sind baugenehmigungspflichtig, in einzelnen, durch Satzung festgelegten Gebieten bereits ab 0,15 m². Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung; die Landesbauordnung (LBauO) nennt Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste als Beispiele. Die mögliche Baugenehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht davon, die materiellen Anforderungen einzuhalten; hierfür sind die Bauherrinnen und Bauherren selbst verantwortlich.

Sind für zeitlich befristete Veranstaltungen Werbeanlagen geplant, so können regelmäßig Abweichungen von den baurechtlichen Bestimmungen zugelassen werden, wenn die Werbung insgesamt nicht länger als drei Monate im Jahr angebracht wird und zwischen den Anbringungszeiten jeweils ein Monat liegt.

Welche Werbeanlagen an den einzelnen Museen sinnvoll und zulässig sind, kann im Einzelfall geklärt werden. In Frage kommt insbesondere die Genehmigung von Flächen für wechselnde Werben.

3. Besteht für die Museen die Möglichkeit, auf transportable großflächige Werbeflächen zurückzugreifen, die auf Stellflächen in unmittelbarer Museumsnähe platziert werden können?

Gemäß den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind auch Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturdenkmälern einer Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 1 DSchG unterworfen. Wie bereits erwähnt, ist hier im Einzelfall die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde zu prüfen.

Transportable Werbeflächen unterliegen, vergleichbar mit sogenannten Stoppeln, nicht den baurechtlichen Bestimmungen, sofern sie nicht ortsfest benutzt werden. Ihre Zulässigkeit ist auch hier jeweils im Einzelfall nach den straßenrechtlichen Regelungen zu Sondernutzungen durch das Rechts- und Ordnungsamt zu beurteilen.

Mainz, 10. Februar 2010

Gez. Beutel

Jens Beutel
Oberbürgermeister